

**Satzung  
der Offenen Ganztagschule  
an der Grund- und Gemeinschaftsschule Heikendorf (OGTS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schleswig-Holstein, 2013, S. 72, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.04.2020 erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Heikendorf betreibt seit dem Schuljahr 2008/2009 an der Grund- und Gemeinschaftsschule Heikendorf eine OGTS nach der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die OGTS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen unterschiedlichste Angebote sowie Workshops außerhalb der Unterrichtszeit an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf den Besuch der OGTS.
- (3) An den von der Schulkonferenz beschlossenen unterrichtsfreien Tagen (u. a. Schulentwicklungstage und bewegliche Ferientage) hat auch die OGTS geschlossen. An besonderen Tagen (bspw. dem Tag der Zeugnisausgabe) sind in Absprache zwischen der Schulleitung und der Leitung der OGTS andere Betreuungszeiten möglich.
- (4) Jeweils an den ersten 5 Schultagen der Frühjahrs- und Herbstferien sowie während der ersten 3 Wochen in den gesetzlichen Sommerferien findet jeweils montags bis freitags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr eine Ferienbetreuung statt. Voraussetzung für das Zustandekommen der Ferienbetreuung ist, dass jeweils 10 Kinder pro Woche dafür angemeldet werden. Die Anmeldungen zur Ferienbetreuung in den gesetzlichen Sommerferien sind wochenweise möglich. Der Termin der jeweiligen Sommerferienbetreuung wird den Personensorgeberechtigten jeweils bis zum 31.08. eines Jahres für das Folgejahr mitgeteilt.
- (5) Art und Umfang der Inanspruchnahme der OGTS werden durch den/die Schulleiter/in im Einvernehmen mit der Schulträgerin festgelegt.
- (6) Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (7) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der OGTS erhebt die Gemeinde Heikendorf Benutzungsgebühren in Form von Elternentgelten nach § 4 dieser Satzung.

**§ 2  
Anmeldungen zur OGTS**

- (1) Die Teilnahme an außerschulischen Angeboten der OGTS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGTS bindet die Schülerinnen und Schüler aber für die Dauer eines Schulhalbjahres. Hiervon ausgenommen ist die Teilnahme an Workshops nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Die Anmeldung zur OGTS hat schriftlich von den Personensorgeberechtigten zu erfolgen.
- (3) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme der Schüler/innen erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig sowie beide Personensorgeberechtigte berufstätig,
  2. Besondere Gründe in der Person der Schülerin bzw. des Schülers oder in Bezug auf die familiäre Situation,
  3. Geschwisterkinder,
  4. Ansonsten nach Eingang der Anmeldungen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet
- a) Bei den nicht schulartgebundenen Angeboten die Gemeinde als Trägerin der Einrichtung,
  - b) ansonsten die Schulleitung.

Die Platzvergabe für das jeweils nächste Schuljahr erfolgt für die bis dahin frei gemeldeten Plätze bis zum 31. März des jeweiligen Jahres. Sofern nach dem 31. März weitere Abmeldungen erfolgen, werden die dann frei werdenden Plätze in der Reihenfolge der Warteliste vergeben.

- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten und die Teilnehmer/innen diese Satzung sowie die hierin festgelegten Elternentgelte an.
- (6) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei Zuzügen und unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen, jeweils zum Ersten eines Monats möglich, sofern die Platzkapazität dies zulässt.

### **§ 3**

#### **Abmeldungen/Ausschluss von der OGTS**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur OGTS ist für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich. Soll das angemeldete Kind die OGTS nach diesem Schulhalbjahr nicht mehr besuchen, ist es bis spätestens einen Monat vor Ablauf des betreffenden Schulhalbjahres schriftlich von der OGTS abzumelden. Erfolgt keine schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten, verlängert sich das Betreuungsverhältnis automatisch um jeweils ein weiteres Schulhalbjahr.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes während eines Schulhalbjahres durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ersten eines Monats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere bei:
  - a) der Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
  - b) dem Verlassen der Schule.
- (3) Ein Kind kann durch die Gemeinde Heikendorf von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der OGTS insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
  - a) die Personensorgeberechtigten ihrer Pflicht zur Zahlung des Elternentgeltes nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommen,
  - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt,
  - c) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, z. B. dreimal unentschuldigt fehlt,
  - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (4) Bereits gezahlte Elternentgelte nach § 4 dieser Satzung werden im Falle der Abmeldung bzw. des Ausschlusses nicht erstattet.

### **§ 4**

#### **Höhe der Benutzungsgebühr für den Regelbetrieb (Elternentgelt)**

- (1) Das Elternentgelt des Regelbetriebes für jedes zum OGTS-Besuch angemeldete erste Kind errechnet sich nach den gemäß Absatz 3 gebuchten Zeitstufen und den dafür festgesetzten Entgelten.  
Das Elternentgelt gilt auch für Alleinerziehende und Vollzeitpflegeeltern.

- (2) Für projektbezogene Sonderausgaben (spezielles Material u. a.) wird eine separate Kostenerstattung als Entgelt erhoben.
- (3) Folgende zeitliche Einteilung ist zur Berechnung des Elternentgeltes maßgeblich:

<b>Zeitstufen</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Schüler/innen des</b>	<b>Betreuungsart</b>	<b>Elternentgelt</b>
Stufe I	7.00 Uhr bis 8.30 Uhr	Grundschulteils	Spielen, Malen und Basteln unter Aufsicht	19,00 €
Stufe II	12.20 Uhr bis 14.00 Uhr	Grundschulteils	Mittagessen/ Aufsicht	26,00 €
Stufe III	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	Grund- und Gemeinschaftsschulteils	Hausaufgaben unter Aufsicht/ Freie Angebote	15,00 €
Stufe IV	15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Grund- und Gemeinschaftsschulteils	Förderkurse/ freie Angebote	15,00 €

Die vorgenannten monatlichen Elternentgelte erhöhen sich alle 2 Jahre, erstmals jedoch zum 01.08.2018 um jeweils 1,00 €.

- (4) In Ausnahmefällen können Förderkurse ab 13:30 Uhr angeboten werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Leitung der OGTS. Ferner können die Zeitstufen im Bedarfsfall durch Entscheidung der Schule verändert werden.
- (5) Auf schriftlichen Antrag bei der Amtsverwaltung Schrevenborn werden die sich aus Absatz 3 ergebenden monatlichen Elternentgelte analog der Sozialstaffel des Kreises Plön ermäßigt.
- (6) Das Mittagessen ist direkt bei dem/der Betreiber/in der Mensa anzumelden. Für die Kosten und Teilnahme am Mittagessen gelten die Geschäftsbedingungen der Betreiberin bzw. des Betreibers. Die Abrechnung erfolgt direkt durch den/die Betreiber/in.

## **§ 5**

### **Workshops / Ferienbetreuung**

- (1) Die Ferienbetreuung der OGTS findet jeweils an den ersten 5 Schultagen der Frühjahrs-, und der Herbstferien sowie in den ersten 3 Wochen der Sommerferien statt. Damit die Ferienbetreuung stattfinden kann, ist eine Mindestanmeldezahl von 10 Schüler/innen je Woche erforderlich. Die Betreuungsdauer umfasst täglich einen Zeitraum von 7:30 bis 16 Uhr. Während der Ferienbetreuung sind die Schüler/innen täglich spätestens um 9 Uhr in die OGTS zu bringen und können frühestens ab 13 Uhr wieder abgeholt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird für die zur OGTS im Regelbetrieb angemeldeten Schüler/innen neben dem monatlichen Betreuungsentgelt nach § 4 Absatz 3 kein zusätzliches Entgelt erhoben.
- (3) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien erfolgen.
- (4) Für Schüler/innen, die nicht regulär in der OGTS angemeldet sind, besteht die Möglichkeit, sich bei Interesse an den jeweiligen Workshops anzumelden. Für die Teilnahme an den Workshops werden von den Personensorgeberechtigten der in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schülern folgende Entgelte erhoben:

<b>Workshop</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Schülerinnen und Schüler des</b>	<b>Betreuungsart</b>	<b>Elternentgelt</b>
Stufe V	Nach Angebot	Grund- und Gemeinschaftsschulteils	gesonderte Workshops	10,00 € je Workshop

- (5) Das Entgelt nach Absatz 4 erhöht sich alle 2 Jahre, erstmals jedoch zum 01.02.2018, um jeweils 1,00 €.
- (6) Sollten im Rahmen der Durchführung der Ferienbetreuung projektbezogene Sonderausgaben (bspw. für Fahrten zu Ausflugszielen oder für besondere Angebote) anfallen, werden diese durch Umverteilung auf die teilnehmenden Schüler/innen gedeckt.

## **§ 6**

### **Gebührenpflicht, Fälligkeit, Vollstreckung**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Das Elternentgelt für die Stufen I, II, III und IV im Regelbetrieb ist ein monatliches Entgelt und wird jeweils zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und von der Amtsverwaltung Schrevenborn schriftlich gegenüber den gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung gebührenpflichtigen Personensorgeberechtigten erhoben.
- (3) Das Elternentgelt für die Workshops wird je Workshop erhoben und spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Workshops von der Amtsverwaltung Schrevenborn schriftlich gegenüber den gebührenpflichtigen Personensorgeberechtigten erhoben.
- (4) Das Elternentgelt für die Ferienbetreuung gemäß der in § 5 Absatz 2 enthaltenen Tabelle wird spätestens jeweils 1 Woche vor Ferienbeginn für die Zeit der gebuchten Ferienbetreuung fällig und von der Amtsverwaltung Schrevenborn schriftlich gegenüber den gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung gebührenpflichtigen Personensorgeberechtigten erhoben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Heikendorf, 23.04.2020

  
Gemeinde Heikendorf  
Der Bürgermeister

Peetz